



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Hannes Papenberg

. März 2012  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
VI B 3 - 30 - 51.5

RBe Susanne Müller  
Telefon 0211 3843-2252  
Fax 0211 3843-932252  
susan-  
ne.mueller@mwebvw.nrw.de  
Dienstgebäude  
Jürgensplatz 1

**Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informa-  
tionen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsge-  
setz NRW - IFG NRW)**

Ihre E-Mail vom 02. März 2012

Sehr geehrter Herr Papenberg,

Ihren Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW lehne  
ich ab. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

**I.**

Mit E-Mail vom 2. März 2012 beantragen Sie Aktenauskunft nach § 1  
IFG NRW über die Verteilung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungs-  
verkehr an die einzelnen Verkehrsunternehmen nach § 45a Personen-  
beförderungsgesetz (PBefG) im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr  
2011 (zumindest jedoch für das Jahr 2010). Hierzu erbitten Sie eine de-  
taillierte Liste, für welche Anträge wie viel Geld an welches Verkehrsun-  
ternehmen gezahlt wurde.

**II:**

Ihr Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Abteilungen Bauen, Wohnen  
und Verkehr  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mwebvw.nrw.de  
www.mwebvw.nrw.de  
Abteilungen Wirtschaft und  
Energie  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwebvw.nrw.de  
www.mwebvw.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709, 719  
bis Haltestelle Poststraße bzw.  
Landtag/Kniebrücke

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW sind Sie als natürliche Person anspruchsberechtigt. Der Antrag konnte auch in elektronischer Form gestellt werden, vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW. Er ist hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen - eine detaillierte Liste aller Gelder, die aufgrund von § 45 a PBefG an die Verkehrsunternehmen gezahlt wurden - er gerichtet ist. Das Informationsinteresse muss durch den Antragsteller auch nicht näher begründet werden.

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW besteht ein Anspruch jedoch nur auf vorhandene amtliche Informationen. Bei vorhandenen amtlichen Informationen handelt es sich um Informationen, die bei ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil des Vorgangs sind (*vgl. Verwaltungsvorschriften zum Bundesinformationsfreiheitsgesetz*). Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) jedoch nicht vor. Zwar handelt es sich bei den Mitteln, die die Verkehrsunternehmen erhalten, um Landesmittel. Bis zum 31.12.2010 wurden die Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG jedoch durch die fünf Bezirksregierungen auf Antrag an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Eine Meldung an das MWEBWV über die einzelnen bewilligten Anträge der Verkehrsunternehmen durch die Bezirksregierungen war nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, so dass dem MWEBWV auch keine Liste über die in den letzten Jahren bewilligten Anträge vorliegt. Seit dem 01.01.2011 werden die Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr nicht mehr nach § 45a PBefG verteilt, sondern gemäß § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Hierbei zahlt das Land den ÖPNV-Aufgabenträgern (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW die Kreise und kreisfreien Städte, sowie einzelne kreisangehörige Städte) eine Pauschale. 87,5 % der Pauschalmittel sind nach einem festen Verteilungsschlüssel an die in Ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen, die

einen Antrag stellen, auszuzahlen, vgl. § 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW. 12,5 % der Pauschalmittel stehen den Aufgabenträger nach eigenem Ermessen zum Zwecke des Ausbildungsverkehrs zur Verfügung, vgl. § 11 a Absatz 3 ÖPNVG NRW. Eine Meldung der einzelnen bewilligten Anträge der Verkehrsunternehmen an das MWEBWV findet auch nach neuem Recht nicht statt.

– Die Anteile der Aufgabenträger an den Landesmitteln lassen sich den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW entnehmen. Diese sind für jedermann in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. dem Internet) zugänglich, so dass ein Anspruch auf diese Informationen gemäß § 5 Absatz 4 IFG NRW ebenfalls nicht besteht.

– Auch eine Weiterleitung Ihres Antrages an die zuständigen Behörden (mithin bis 2010 die Bezirksregierungen, ab 2011 die ÖPNV-Aufgabenträger) würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

Eine detaillierte Liste aller Anträge in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2000 bis 2011 ist auch bei den Bezirksregierungen und den Aufgabenträgern nicht verfügbar. Diese verfügen höchstens über Listen zu den von Ihnen gewährten Ausgleichsansprüchen an die einzelnen in Ihrem Bereich fahrenden Verkehrsunternehmen.

Eine Veröffentlichung dieser Daten scheitert jedoch am Ausschlussstatbestand des § 8 IFG NRW, da es sich bei den Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr um ein Geschäftsgeheimnis der Verkehrsunternehmen handelt.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zu-

gänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (*BVerwG, Beschluss v. 08.02.2011, Az.: BVerwG 20 F 13.10, Rn.: 17; Erlass des Innenministerium NRW vom 08.09.2006 S. 6; Kloepfer, Rechtsgutachten zum Informationsfreiheitsgesetz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Juni 2011, S. 16*). Berechtigte Interessen sind dabei vor allem wirtschaftliche und wettbewerbliche Interessen (*BVerwG, Beschluss v. 08.02.2011, Az.: BVerwG 20 F 13.10, Rn.: 17; Erlass des Innenministerium NRW vom 08.09.2006, S. 7*). Aus der von Ihnen angeforderten Liste soll sich auch die Höhe und unternehmensspezifische Verteilung der Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr ergeben. Diese Information ist bislang nur einem beschränkten Personenkreis bekannt, mithin nicht offenkundig.

Die Verkehrsunternehmen haben bezüglich der erhaltenen Ausgleichszahlungen auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Die Ausgleichsleistungen bilden für die Verkehrsunternehmen eine wichtige Kalkulationsgrundlage. Sie gehören vor allem für die eigenwirtschaftlichen Unternehmen neben den Fahrgeldeinnahmen für den öffentlichen Linienverkehr zu den einzigen Einnahmequellen. Kalkulationsgrundlagen von Unternehmen sind grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig, da ihr Bekanntwerden sich grundsätzlich negativ auf die Stellung der Unternehmen im Wettbewerb auswirkt (*VerfGH NRW, Urteil vom 19.08.2008, Az.: VerfGH 7/07, Rn.: 259*). Dies ist auch hier der Fall. Aus den Informationen über die Höhe der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr lässt sich die Rentabilität einzelner Linien errechnen. Kommen im Genehmigungswettbewerb konkurrierende Unternehmen an Informationen über die Höhe der Ausgleichszahlungen, die das vorhandene Unternehmen erhält, würde dies zu einem Wettbewerbsnachteil für die vorhandenen Verkehrsunternehmen führen.

Die nach § 8 IFG NRW erforderliche Interessenabwägung hat ergeben, dass im vorliegenden Fall das Geheimhaltungsinteresse der Verkehrsunternehmen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit vorgeht, mithin kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des Informationszugangs besteht.

Das Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht zum Zweck der Kontrolle staatlichen Handelns und der Transparenz staatlichen Handelns. Daher kann man in den Fällen, in denen öffentliche Gelder eingesetzt werden oder durch öffentliche Stellen vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, zwar grundsätzlich davon ausgehen, dass das Interesse der Allgemeinheit an diesbezüglichen Informationen überwiegt (*Erlass des Innenministerium NRW vom 08.09.2006, S. 7*).

Das Bedürfnis der Kontrolle staatlichen Handelns besteht dabei jedoch vor allem bei Ermessensentscheidungen zu staatlichen Leistungen, Subventionen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen. Bei den Ausgleichsansprüchen für den Ausbildungsverkehr handelt es sich nach altem Recht und nach neuem Recht jedoch um ein gebundenes Verwaltungshandeln, vgl. § 45 a PBefG, § 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW. Den geleisteten Ausgleichszahlungen stehen konkrete und zurechenbare Leistungen der Verkehrsunternehmen gegenüber. Die Voraussetzungen für die Verteilung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen lassen sich deutlich den Gesetzen entnehmen, so dass das Allgemeininteresse an der Kontrolle staatlichen Handelns zurücktritt.

Es ist auch nicht erkennbar, wozu die unternehmensspezifische Verteilung der Ausgleichszahlungen für das berechtigte öffentliche Interesse an Transparenz und Kontrolle beitragen kann. Ein so weit reichender, die Interessen Dritter berührender Informationsanspruch wird insbesondere vor dem Hintergrund des möglichen großen wirtschaftlichen Scha-

dens als nicht angemessen angesehen. Verliert ein Unternehmen infolge der Bekanntgabe der Informationen über die Höhe der Ausgleichsleistungen im späteren Genehmigungswettbewerb eine Liniengenehmigung, kann dies für das Unternehmen zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen.

Als milderer jedoch gleich geeignetes Mittel, um das Interesse der Allgemeinheit an Informationen über die Verteilung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zu bedienen, lassen sich sehr detaillierte Informationen aus dem ÖPNVG NRW, sowie den Verwaltungsvorschriften ziehen. Wie oben dargestellt ergibt sich aus § 11 a ÖPNVG NRW nicht nur die Höhe der Landesmittel für das Jahr 2011 (100 Mio. €) sowie ab dem Jahr 2012 (130 Mio. €), sondern auch der genaue Verteilungsschlüssel und die Voraussetzungen, die die Verkehrsunternehmen erfüllen müssen, um einen Ausgleich zu erhalten.

Zudem besteht, sofern Sie weiterhin Interesse daran haben, die Möglichkeit, Ihnen eine Auflistung der insgesamt vom Land Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren für Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr geleisteten Mittel preiszugeben.

Da es nach der neuen Regelung des § 11 a ÖPNVG NRW offen ist, welcher konkrete Anteil der vom Land erhaltenen Pauschalmittel durch die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden (zwischen 87,5 % und 100 % der Pauschalmittel), könnte auch über diese Information ein Auskunftsinteresse bestehen. Auch diese Informationen können ohne Eingriff in die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter weitergegeben werden. Hierbei weise ich Sie jedoch darauf hin, dass diese Information dem Ministerium ebenfalls nicht vorliegt. Diese Information müssten Sie jedoch von den ÖPNV-Aufgabenträgern erhalten können.

Die Gebührenentscheidung ergeht aufgrund von § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Rajmund Gatzka)